

чурные капиталисты из институционального сектора, осуществляет «hands-on management» профинансированных фирм; способствует динамичному региональному развитию. Средняя доходность ангельских проектов составляет 80-100%, в отличие от венчурных фондов с их 50-70%.

Одно из наиболее эффективных решений проблемы недостатка информации и разрыва между спросом и предложением на неформальном рынке ВК – это учреждение сетей бизнес-ангелов (business angels networks, или business introduction services). Цель этих сетей – дать возможность предпринимателям представить свои проекты сразу большому числу как действующих, так и «девственных» ангелов.

В качестве примера успешных вложений бизнес-ангелов можно назвать компанию Apple Computer, вложенная в которую 91 000 дол. США принесла прибыли на 154 млн дол. США. Однако имя бизнес-ангела в этом проекте умалчивается. Известная поисковая система Апорт в свое время была приобретена израильским бизнес-ангелом по цене 45 000 дол. США, а спустя некоторое время пакет его акций купила компания Golden Telecom за 25 млн дол. США.

В Беларуси рынок ВК практически не развит. Одной из немногих программ венчурного финансирования в Республике Беларусь является «Открытый проект», начавший свою деятельность в 2000 г.

Литература

1. Бизнес-ангельское инвестирование // Рынок ценных бумаг. 2007. №2.
2. Венчурные горизонты финансовых рынков // Рынок ценных бумаг. 2005. №18.
3. К вопросу о венчурных фондах // Наука и инновации. 2006. №11.
4. Проблемы развития рынка венчурного капитала // Белорусский экономический журнал. 2004. №4.
5. www.open-project.by поможет найти инвестора // Информационные технологии в Беларуси [Электронный ресурс]. – 2005. – Режим доступа: <http://itb.by/news/read/2057/>.
6. Бунчук М. Неформальный рынок венчурного капитала: бизнес-ангелы // Технологический бизнес [Электронный ресурс]. – 1999. – № 2. – Режим доступа: <http://www.techbusiness.ru/tb/archiv/number2/page02.htm>.
7. Гулькин П. Венчурный капитал // Корпоративный менеджмент [Электронный ресурс]. – 1999. – Режим доступа: <http://www.cfin.ru/investor/venture-about.shtml>.

DAS RECHT DER UNIONSBUERGER AUF DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN SCHUTZ IN DRITTLÄNDERN

А. Малохвей

Das Recht der Unionsbürger auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern ist eines der im Kapitel 2 des Vertrages zur Gründung der Eu-

ropäischen Gemeinschaft bestimmten Rechte, die den Inhalt des Rechtsinstituts der EU-Bürgerschaft aufklären.

Dieses Thema ist interessant und aktuell, weil das Rechtsinstitut der EU-Bürgerschaft selbst eine einzigartige und sehr komplizierte Rechtserscheinung ist, die keine Analogien hat und gehabt hat. Die EU-Bürgerschaft ist eine Gesamtheit der das Rechtsinstitut der nationalen Staatsangehörigkeit jedes EU-Mitgliedstaates ergänzenden besonderen Rechte, die jeder Unionsbürger innerhalb und außerhalb des EU-Territoriums hat. Warum ich diesen Rechtsbereich ausgewählt habe? Es handelt sich um das einzige von den EU-Rechten, das jeder Unionsbürger auf dem Territorium von Drittstaaten genießen kann. Meiner Meinung nach äußern sich in diesem Recht die Einheit der Unionsbürger und das Gefühl der Angehörigkeit zur EU am meisten. Die dieses Recht besitzenden Unionsbürger können sich in Drittländern sicherer und geschützter fühlen. Das entspricht dem ideologischen Ziel, das die Schaffung der Unionsbürgerschaft verfolgt hat, am meisten: die Europäische Union möchte sich künftig als Union der Bürger verstehen und nicht als Zusammenschluss von Staaten. Das Recht der Unionsbürger auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern verstärkt auch die Identifikation von den Unionsbürgern seitens aller Drittstaaten.

Derzeit gibt es nur drei Länder, in denen alle Mitgliedstaaten diplomatisch vertreten sind: die Volksrepublik China, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika. Von 167 Drittländern haben in 107 maximal zehn Mitgliedstaaten ihre diplomatischen Vertretungen. Sehr deutlich wurde dies bei der Tsunami-Katastrophe Ende 2004 in Südostasien, wo die meisten Mitgliedstaaten nicht in allen der betroffenen Länder über eine Vertretung verfügten. So sind 17 Mitgliedstaaten in Thailand vertreten, während Sri Lanka nur 6 und Brunei nur 3 Vertretungen zählen. Wie der Libanon-Konflikt gezeigt hat, verfügen auch dort nicht alle Mitgliedstaaten über eine ständige Vertretung, die im Bedarfsfall angesprochen werden kann. Diese und andere Katastrophen und Konflikte zeigen die Notwendigkeit und besondere Aktualität des Rechts der Unionsbürger auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern.

Wie sieht das Recht der Unionsbürger auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern inhaltlich aus: Nach Artikel 20 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im weiteren „EG-Vertrag“) genießt ein Unionsbürger bei seinem Aufenthalt in einem Drittland, in dem sein eigener Mitgliedstaat keine Botschaft oder konsularische Vertretung unterhält, seitens der Behörden jedes anderen dort vertretenen Mitgliedstaates den gleichen Schutz wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Bestimmte Bedingun-

gen sind zu berücksichtigen, damit ein einzelner Schutzsuchender dieses Recht genießen könnte. Zu den Hauptbedingungen zählen:

1. Der Schutzsuchende besitzt die Unionsbürgerschaft. Hier ist die Tatsache zu beachten, dass nicht jeder, der die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt, automatisch den Status eines Unionsbürgers erwirbt. Z. B. Dänische Bürger, die auf den Faroe-Inseln leben, sind keine Unionsbürger, obwohl sie die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen wie die dänischen Bürger, die in anderen Teilen der Welt, egal ob innerhalb oder außerhalb Dänemarks, wohnhaft sind. In jedem Fall, wird diese Frage durch innerstaatliche Gesetzgebung jedes einzelnen EU-Mitgliedstaates geregelt.

2. Der Schutzsuchende befindet sich im Ausland (in einem Land, das nicht der EU angehört) in einer Notsituation und benötigt konsularischen Schutz.

Nach dem Beschluss 95/553/EG umfasst der Schutz:

- a) Hilfe in Todesfällen;
- b) Hilfe bei schweren Unfällen und schwerer Krankheit;
- c) Hilfe bei Festnahme oder Inhaftierung;
- d) Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen;
- e) Unterstützung und Rückführung von in Not geratenen Unionsbürgern.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit laut dem Artikel 5 Abs.2 des Beschlusses, weil die Unionsbürger besonders in asiatischen und afrikanischen Staaten in unvorhergesehenen Notsituationen geraten können.

Dieser Beschluss muss fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten im Mai 2002 überprüft werden. Vermutlich wird diese Aufzählung in 2007 von europäischen Gesetzgebern ergänzt.

1. In dem Drittland, in dem sich der Schutzsuchende aufhält, gibt es weder eine erreichbare Botschaft noch ein Konsulat seines Heimatlandes, noch den erreichbaren Honorarkonsul des Heimatlandes oder eines anderen EU-Mitgliedstaates, der die ständige Vertretung für das Heimatland des Schutzsuchenden wahrnimmt.

2. Artikel 20 EG-Vertrag kann nur mit Zustimmung des Drittlandes umgesetzt werden.

3. Es ergibt sich aus den Bestimmungen der Wiener Übereinkommen über diplomatische (1961 Art.6 und 46) und konsularische (1963 Art.8 und 18) Beziehungen, dass ein Staat einem Bürger eines anderen Staates nur mit Zustimmung oder beim Fehlen der Einreden ? des betreffenden Drittlands den notwendigen Schutz gewähren kann.

Internationale Verträge schaffen keine Verpflichtungen für einen Drittstaat ohne Zustimmung des letzten, und deshalb gibt es einen Vorschlag, Maßnahmen wie die „Zustimmungsklausel“ zu treffen. Das bedeutet die Aufnahme ei-

ner Zustimmungsklausel in gemischte Abkommen, die mit Drittländern geschlossen werden, nach der der betreffende Drittstaat einwilligen müsste, dass ein EU-Bürger von jedem Mitgliedstaat Hilfe erhalten kann, der in diesem Drittstaat vertreten ist.

Manche Autoren zeichnen auch die Beweisverpflichtung des Schutzsuchenden (die Verpflichtung seine Staatsangehörigkeit zu beweisen) als eine der Hauptbedingungen für die Geltendmachung dieses Rechts aus. Es ist die Verpflichtung und Angelegenheit der Vertretung des anderen EU-Staates, bei der der Schutzsuchende die notwendige Hilfe beantragt, die Tatsache der Zugehörigkeit des Schutzsuchenden zu einem der EU-Mitgliedstaaten zu prüfen.

Die Absage dem schutzsuchenden EU-Bürger seitens Vertretungen anderer EU-Mitgliedstaaten gilt als wesentliche Verletzung der Grundrechte der Unionsbürger. Auf diesem Grund kann der Schutzsuchende eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder eine Petition beim Europäischen Parlament einlegen.

Es gibt viele Probleme bei der Durchführung des Rechts der Unionsbürger auf diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern. Z. B.:

- Der gemeinschaftliche Besitzstand ist mit dem Beschluss 95/553/EG und dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe „COCON“ (konsularische Angelegenheiten) zurzeit nicht sehr weit entwickelt.

- Eine der Hauptprobleme bei der Ausübung dieses Rechts ist auch die Tatsache, dass Unionsbürger selbst nicht im Bilde sind, dass sie ein solches Recht besitzen. „So hat eine unlängst durchgeführte Eurobarometer-Umfrage gezeigt, dass die Bürger ihre Rechte in diesem Bereich nicht kennen, gleichzeitig aber hohe Erwartungen in Europa setzen. Während die Hälfte der Befragten mit Wohnsitz in der Europäischen Union angab, in den kommenden drei Jahren ein Drittland bereisen zu wollen, waren nur 23 % der Befragten über die Möglichkeiten des Artikels 20 EG-Vertrag im Bilde; gleichzeitig waren 17 % der Meinung, bei den Delegationen der Kommission um Schutz ersuchen zu können“ (Grünbuch von 28.11.2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften). Es gibt den Vorschlag von Eurokommissar M. Barnier den Text des Artikels 20 EG-Vertrages in Reisepässen abzudrucken.

Die EU hat in diesem Bereich viel Erfahrung, die von verschiedenen Staatenverbänden und Organisationen verwendet werden kann. Die Republik Belarus beteiligt sich an verschiedenen regionalen Organisationen, und man kann sich auch vorstellen, dass eine dieser Organisationen künftig eine tiefe und allseitige Integration aller Mitgliedstaaten als das Hauptziel erklären wird. In diesem Fall wird die Erfahrung der Europäischen Union sehr wichtig sein. Der weltweite Prozess der Globalisierung, die Integrationsprozesse haben bis zum

heutige Tag nichts Vergleichbares mit dem Rechtsinstitut der EU-Bürgerschaft geschaffen. Die europäischen Gesetzgeber haben nach langwierigen Bemühungen etwas Neues erfunden.

Vermutlich wird in nächsten Monaten des Jahres 2007 bei der Überprüfung des schon oben erwähnten Beschlusses die Europäische Gemeinschaft notwendige Maßnahmen treffen, um die weitere Verwendung dieses Rechts zu verstärken. Es gibt viele Probleme in diesem Bereich, die noch zu lösen sind.

Die Integrationsprozesse umfassen heute die ganze Welt, und die Europäer haben durch die Einführung der Unionsbürgerschaft und nämlich dieses Rechts gezeigt, wie man diese Integrationsprozesse verwenden kann, um die eigenen Staatsangehörigen besser zu schützen.

A COOPERAÇÃO POLÍTICO - MILITAR ENTRE PORTUGAL E AS ORGANIZAÇÕES INTERNACIONAIS

J. Orlova (Ю. В. Орлова)

Hoje em dia podemos falar com certeza que as questões da segurança e defesa são uma das prioridades da política externa de qualquer estado e são vinculadas directamente com os interesses nacionais.

No mundo contemporâneo nenhum país pode garantir sozinho a sua própria segurança e defesa; muito menos Portugal, que além de ter escassos recursos não os está a atribuir com o nível de esforço médio recomendado. Todos, em maior ou menor grau mas sem excepção, se vem compelidos a enquadrar os seus sistemas de segurança em estruturas internacionais em face de tais ameaças como: o terrorismo, a proliferação de armas de destruição maciça, os conflitos regionais, a degenerescência dos Estados e o crime organizado.

Na cena internacional não há muito organizações político-militares, mas quase todas as instituições internacionais incluem os assuntos de segurança na sua agenda por causa do seu significado. Neste sentido há de referir os fóruns mais conhecidos, a saber: a Organização do Tratado do Atlântico Norte (NATO), Organização da Segurança e Cooperação na Europa (OSCE), a Organização das Nações Unidas (ONU) e a União Europeia (UE) nos quadros da Política Externa e de Segurança Comum (PESC) e Política Europeia de Segurança e Defesa (PESD), que é parte integrante da PESC.

Portugal faz parte em todas estas organizações e participa activamente nas suas actividades.

Portugal, sendo membro da NATO a partir da sua fundação em 1949, tem desde sempre visto na organização um elemento essencial da sua estratégia de defesa. O Conceito Estratégico de Defesa Nacional salienta o seu papel de eixo estruturante de sistema de defesa do país e instrumento privilegiado de preservação do vínculo transatlântico.